



Richtlinien der Gemeinde Elixhausen für die Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs

Beschluss der Gemeindevertretung vom 5. Juli 2012 über die Gewährung von Zuschüssen für Energiesparmaßnahmen gemäß nachstehender Richtlinien:

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Elixhausen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse zu den in § 2 angeführten Maßnahmen. Ziel dieser Förderungsaktion ist im Sinne der Aktion „e5-energiebewusste Gemeinde“ des Landes Salzburg und des Internationalen Klimabündnisses die Reduktion des Energieverbrauchs der Elixhausener Haushalte sowie die damit einhergehende Verringerung der Kohlendioxid- und Schadstoffemissionen.
2. Für die Auszahlung einer Gemeindeförderung ist
 - a) die Originalrechnung,
 - b) ein technisches Datenblatt und die Bestätigung der Einhaltung der U-Werte durch ein befugtes Unternehmen sowie
 - c) das Ergebnis der Energieberatung in schriftlicher Form mit Ausnahme für Maßnahmen gem. § 2 c, d vorzulegen.
3. Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
4. Pro Haushalt besteht für ein und dieselbe förderbare Maßnahme lediglich eine einmalige Förderungsmöglichkeit.

§ 2

Förderbare Maßnahmen

Förderbar sind folgende Maßnahmen im Rahmen der Sanierung von bestehenden Wohngebäuden, deren Benützungsbewilligung mindestens 10 Jahre zurückliegt:

- a) Der **Austausch von Außenfenstern** beheizbarer Wohnräume,
- b) die **Dämmung von Außenwänden** von Wohnbauten,
- c) die **Dämmung der Kellerdecke** von Wohnbauten,
- d) die **Dämmung der obersten Geschoßdecke** (Decke gegen Außenluft, Decke gegen kalten Dachraum, Dach) von Wohnbauten.

Förderbar sind folgende Maßnahmen sowohl bei der Errichtung eines Wohngebäudes als auch im Rahmen der Sanierung eines bestehenden Wohngebäudes:

- e) der Einbau einer **Holzzentralheizung** (z.B. Stückholzkessel, Holzpelletsheizung oder automatische Hackschnitzelheizung) für ein Wohngebäude sowie der Einbau eines Kachelofens als Zentralheizung für Einfamilienhäuser,
- f) die Errichtung einer **Solaranlage** zur Warmwasserbereitung oder Heizungseinbindung bei Wohnbauten,
- g) der Einbau einer **kontrollierten Wohnraumlüftung** mit Wärmerückgewinnung,
- h) die Errichtung einer **Photovoltaikanlage**,
- i) der Einbau einer **Wärmepumpe**.

§ 3

Förderungswerber

Zur Inanspruchnahme dieser Förderung berechtigt sind die Eigentümer von Wohngebäuden. Im Falle der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers kann die Förderung auch von Hauptmietern in Anspruch genommen werden.

§ 4

Förderungsart und -ausmaß

1. Der **Fenstertausch** nach § 2a) wird mit € 12,-- pro m² Fensterfläche (inkl. Rahmen) gefördert.
2. Die **Dämmung der Außenwände** nach § 2b) wird mit € 3,-- pro m² gedämmte Außenwandfläche gefördert.
3. Die **Dämmung der Kellerdecke** nach § 2c) wird mit € 2,-- pro m² gedämmte Kellerdecke gefördert.
4. Die **Dämmung der obersten Geschoßdecke** nach § 2 d) wird mit € 2,50 pro m² gedämmte Geschoß- oder Dachfläche gefördert. Eigenleistungen sind dabei förderungsfähig.
5. Der Einbau einer neuen **Holzzentralheizung** oder eines **Kachelofens** nach § 2e) wird pauschal mit € 585,-- gefördert.
6. Für die Errichtung einer **Solaranlage** nach § 2f) wird eine Sockelförderung von € 146,-- zuzüglich einer Förderung von € 37,-- pro Quadratmeter Kollektorfläche gewährt.
7. Der Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung nach § 2g) wird mit einem Pauschalbetrag von € 400,-- gefördert. Klimaanlage sind von dieser Förderungsart ausgeschlossen.
8. Für die Errichtung einer **Photovoltaikanlage** nach § 2h) wird eine pauschale Förderung von € 322,-- gewährt.
9. Der Einbau einer **Wärmepumpe** nach § 2i) wird pauschal mit € 400,-- gefördert.
10. Insgesamt werden in einem Zeitraum von 5 Jahren pro Objekt maximal € 1.500,-- für alle gesetzten Maßnahmen ausbezahlt.

§ 5

Technische Bestimmungen

1. **Fenstertausch:** Die Verglasung der ausgetauschten Fenster darf einen U-Wert (Verglasung) von 0,9 nicht überschreiten. Dieser Wert ist durch die ausführende Firma zu bestätigen.
2. **Dämmung der Außenwände:** Die Außenwände dürfen nach Durchführung der Dämmung einen U-Wert von 0,25 nicht überschreiten.
3. **Dämmung der Kellerdecke:** Die Kellerdecke darf nach Durchführung der Dämmung einen U-Wert von 0,35 nicht überschreiten.
4. **Dämmung der obersten Geschoßdecke:** Die oberste Geschoßdecke darf nach Durchführung der Dämmung einen U-Wert von 0,20 nicht überschreiten.
5. Eine Förderung für den Einbau einer **Holzzentralheizung**, oder eines **Kachelofens** wird nur dann gewährt, wenn diese Anlage den technischen Richtlinien der Richtlinien der Salzburger Landesförderung für Pellets- und Hackgut-Zentralheizungen oder Scheitholzkessel-Zentralheizanlagen entspricht.
6. Eine Förderung für die Errichtung einer **Solaranlage** wird nur dann gewährt, wenn die Anlage den technischen Richtlinien der Förderungskriterien der Solarförderung der Salzburger Landesregierung entspricht.
7. Eine Förderung für die Errichtung einer **Photovoltaikanlage** wird nur dann gewährt, wenn diese eine garantierte Leistung von mindestens 1 KW aufweist.

8. Eine Förderung für den Einbau einer **Wärmepumpe** wird nur dann gewährt, wenn diese Anlage den technischen Richtlinien der Richtlinien der Salzburger Landesförderung für Wärmepumpen entspricht.

§ 6 Abwicklung

1. Vor Durchführung der förderbaren Maßnahme ist eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen. Diese kann von der Energieberatung der Salzburger Landesregierung oder von einem befugten technischen Büro durchgeführt werden. Das Ergebnis der Energieberatung ist in schriftlicher Form dem Förderungsantrag beizulegen.
2. Förderungsansuchen sind längstens drei Monate nach Erhalt der Rechnung beim Gemeindeamt Elixhausen einzureichen.
3. Für alle förderbaren Maßnahmen ist bei der Einreichung eine Rechnung vorzulegen. Für förderbare Maßnahmen gemäß § 5 Z. 2 und 3 ist darüberhinaus die U-Wert-Berechnung einer befugten Fachfirma vorzulegen.
4. Für förderbare Maßnahmen gemäß § 5 Z. 1 und 4 ist eine U-Wert-Bestätigung für das verwendete Material durch eine befugte Fachfirma oder in Form eines Material-Datenblattes vorzulegen.
5. Für förderbare Maßnahmen gemäß § 5 Z. 5, 6 und 8 ist die Einhaltung der technischen Richtlinien in der jeweiligen Richtlinie der Salzburger Landesförderung durch eine befugte Fachfirma zu bestätigen.

§ 7 Überprüfung

Der Förderungswerber anerkennt das Recht der Organe der Gemeinde, zwecks Beurteilung des Förderungsansuchens und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die geförderte Anlage zu besichtigen, die entsprechenden Räumlichkeiten zu betreten, in die einschlägigen Geschäftsstücke Einsicht zu nehmen und die notwendigen Auskünfte zu verlangen.

§ 8 Rückerstattung von Förderungen

- Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungswerber zurückzuerstatten wenn
- a. die Förderung aufgrund wesentlicher unrichtiger und unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist,
 - b. die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
 - c. die Bedingungen und Auflagen dieser Richtlinien aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

§ 9 Förderungszeitraum

Diese Richtlinien treten mit 07.07.2012 in Kraft und haben Gültigkeit bis zum 31.12.2014. Die Richtlinien vom 20.05.2010 verlieren mit diesem Datum ihre Gültigkeit.

Für die Gemeindevertretung:



Markus Kurcz, Bürgermeister